

Allgemeine Bestimmungen Ultraschalldiagnostik

Inhalt der bildlichen Dokumentation	
1	Patientenidentität (Name und Alter) Bei Verwendung einer Identifikationsnummer muss sich diese auch im Schriftbefund wiederfinden.
2	Untersuchungsdatum
3	Praxisidentifikation
4	Normalbefund Darstellung von einer oder mehreren geeigneten Schnittebenen zur Belegung des Normalbefunds im Sinne der Fragestellung (nur bei B-Modus) Pathologischer Befund Darstellung in zwei Schnittebenen oder -wenn dies begründet nicht möglich ist- in einer Schnittebene (nur bei B-Modus)
5	Übrige Inhalte der Anlage III je Anwendungsklasse unter Punkt 6 der Ultraschall-Vereinbarung (siehe auch Checkliste Bilddokumentation)
Inhalt der schriftlichen Dokumentation	
6	Patientenidentität (Name und Alter) ggf. Angabe der Identifikationsnummer aus der Bilddokumentation
7	Untersucheridentifikation (muss eindeutig und für Dritte nachvollziehbar sein, zum Beispiel durch Unterschrift)
8	Untersuchungsdatum
9	Fragestellung bzw. Indikation der Untersuchung
10	ggf. eingeschränkte Untersuchungsbedingungen bzw. Beurteilbarkeit
11	Organspezifische Befundbeschreibung Außer bei Normalbefunden
12	(Verdachts-) Diagnose
13	Abgeleitete diagnostische und/oder therapeutische Konsequenzen und/oder abgeleitetes anderweitiges Vorgehen

Beschaffenheit der Dokumentation:

Die Dokumentation sollte insgesamt so beschaffen sein, dass sich aus der Bilddokumentation und der Befundbeschreibung die Diagnose erschließen lässt.

Die **Schriftdokumentation** kann zum Beispiel in Form von Dokumentationsbögen, Karteikartenausdrucken, Arztbriefen oder Berichten erfolgen. Voraussetzung ist, dass die oben genannten Angaben enthalten sind. Bei handschriftlich verfassten Dokumentationen ist auf die Lesbarkeit zu achten.

Die **Bilddokumente** müssen alle wesentlichen Detailinformationen so darstellen, dass sie mit freiem Auge erkennbar sind (Mindestgröße 6x6 cm; maximal zweigeteilt) und die oben genannten Angaben enthalten.

Bei Anforderung zur Stichprobenprüfung sind die Bilddokumentationen

- auf CD-ROM, DVD oder USB-Stick (in gängigen Dateiformaten und möglichst nicht komprimiert) oder
- als Paper- bzw. Thermoprint vorzulegen.

Digitalisierte Bilddokumentationen sollten nicht als Computerausdruck eingereicht werden, da diese erfahrungsgemäß eine verminderte Darstellungsqualität aufweisen und somit zu Beanstandungen der Bildqualität führen können. Bei Videosequenzen sollten außerdem alle bewertungsrelevanten Informationen auch zusätzlich als Einzelbilder geliefert werden (Ausnahme: Stress-Echokardiographie).

Stand Oktober 2016